jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/3/21 2011/10/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2013

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2011/10/0141

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/10/0001 E 15. Mai 1991 RS 1

Stammrechtssatz

Im Rodungsverfahren sind nur die Auswirkungen, die sich aus der Rodung selbst ergeben, zu berücksichtigen; die Gefahren, Nachteile und Einwirkungen (Immissionen) des auf der Rodungsfläche geplanten Projekts auf den umgebenden Wald sind nicht Gegenstand des Rodungsverfahrens

(Hinweis E 6.4.1987,87/10/0039; E 28.3.1988,87/10/0140; E 16.5.1988,88/10/0067; E 26.2.1987,86/07/0224 - 0228).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011100140.X04

Im RIS seit

12.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at